

Deutsche Gewerbezeitung



Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5½ Thaler oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.

Beiträge:
an F. G. Wied,
und
Inserate:
(zu 1 Rgr. die dreispaltige
Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honorirt.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Georg Wied.

Inhalt: Ueber den Patentschutz. — † Ostindisches Eisen und neue Stahlbereitung. — † Die neuesten technischen Verbesserungen bei den Dampfschiffen in England. Von John Russell und Price. — Technische Musterung. Das Entkörnen des Mais. — Verbesserung bei Backöfen. — Allgemeiner Anzeiger.

Ueber den Patentschutz. *)

Das, was man schlechthin mit dem Namen „Patentschutz“ bezeichnet, ist das Einem von der Staatsgewalt ertheilte ausschließliche Recht, bestimmte Muster und Formen zur Anfertigung von Gewerbsartikeln allein zu benutzen, vorbehaltlich daß gewisse Formlichkeiten beobachtet wurden, ehe und bevor letztere in freien Verkehr kamen. Es ist dieses Recht nicht als einfaches Naturrecht, sondern als ein erst durch die Staatsgewalt gegebenes zu betrachten und erfordert demnach erst ein besonderes Staatsgesetz, um es geltend zu machen. Dieses ist das Patentschutzgesetz. Manche sind zwar der Ansicht, der Patentschutz sei ein zu forderndes natürliches Recht, und stützen sich dabei auf den Begriff des geistigen Eigenthums. Die französische Gesetzgebung z. B. sagt in der Einleitung zum Gesetz vom 7. Januar 1791, den Schutz für Erfindungen betreffend, daß es ein Angriff auf das Wesen der Menschenrechte sei, wenn man eine Erfindung in der Industrie nicht als das Eigenthum ihres Urhebers betrachten wollte¹⁾). Der Prager Gewerbeverein, eine Genossenschaft von sehr gewerbskundigen Männern in Böhmen, drückt in einem Gutachten über ein Gesuch um Erlassung eines Schutzgesetzes für gewerbliche Musterzeichnungen eine ähnliche Ansicht aus²⁾). Auch der Industrie-Verein für das Königreich Sachsen³⁾ nimmt „das Eigenthum an Mustern unbestritten“ an. In England jedoch beruht der Schutz nur auf einem Patentschutzgesetz. — Die Verleihung des Schutzes wird in England als eine Prerogative der Krone angesehen. Man kann solche nicht als ein Recht ansprechen, sondern nur als eine von dem König als beständigem Schützer der Künste und Wissenschaften ausgehende freie Begünstigung und Gnade ansuchen⁴⁾.

Mit denselben Augen betrachtet v. Krauß, der Verfasser des als vorzüglich anerkannten österreichischen Gesetzes zum Schutze der Erfindungen, die Sache. Nicht das strenge Recht, — sagt er — sondern die Staatsklugheit fordert den Schutz der Erfindungen durch zeitliche Alleinrechte⁵⁾.

Auch Dr. H. A. Meißner, gewiß einer der gründlichsten Kenner der einschlagenden Verhältnisse aus eigener Anschauung in Frankreich und sonstigen Quellen, hält dafür, daß das Recht an Mustern kein von der Vernunft so ganz unbedingt gefordertes und nothwendiges sei⁶⁾.

Das Nachahmungsrecht ist nach allem diesem demnach ein unbestreitbares Recht des Menschen und die Bedingung des Fort-

schritts auf der Stufenleiter der Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft. Aber gerade aus dem Grunde, dem Nachahmungstrieb Nahrung zu geben und eine reiche Quelle stets neuer Schöpfungen zu eröffnen, ist es ebenso billig als politisch richtig, der geistigen Schöpferkraft, damit sie Anregung erhalte, sich in nützlichen und schönen Formen zu verkörpern, eine Aufmunterung zu gewähren, und zu dem Ende dient der Schutz gegen Nachahmung irgend eines Modells oder einer Form an Gewerbserzeugnissen von Seiten unbefugter Dritter während einer gewissen Zeit. — Der Gewerbmänn kann nur unter der Gewährleistung, daß ihm sein neues Modell oder seine Form nicht entfremdet werde, was manchmal eher geschieht, als er sein Erzeugniß in den Handel gebracht hat und der Entfremder nicht selten früher damit heraustritt, als der Besitzer des neuen Modells — etwas auf schöne Form und Zeichnung wenden. In der Hoffnung allein, daß seine Neuigkeit Gefallen finde und ihm in diesem Fall nicht von Anderen nachgemacht werden darf, wagt der Gewerbmänn die Kosten. Ist er dessen nicht gewiß, so ist er trotz des Dranges, etwas Schönes und Neues zu liefern, aus Geschäftsrücksichten nur zu oft genöthigt, sich einer leidigen Nachahmung hinzugeben, welche das Gewerbe nicht weiter bringt. Alle Gewerbtreibende und Gewerbsfreunde daher, welche den intensiven Fortschritt der Industrie wünschen, sprechen sich für den Schutz aus, der, wie später gezeigt werden soll, in England und Frankreich kräftig gehandhabt wird.

Dem Patentschutz fehlt es inzwischen auch nicht an Gegnern, die gegen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben eifern. Größtentheils aber finden sich jene Gegner nur unter Solchen, welche darauf ausgehen, durch unmerkliche Verschlechterung der Waaren und eine entwürdigende Konkurrenz Geschäfte zu machen. Dazu bedarf es aber der Habhaftwerdung der schönsten und neuesten Modelle und Formen Anderer ohne Bezahlung. Zwar führen jene Gegner als hauptsächlichsten Grund für ihren Widerspruch an, daß die Verwirklichung des Patentschutzes die Beschränkung der kleinen Gewerbetreibenden zu Gunsten größerer zur Folge haben würde, indem letztere mehr aufzuwenden vermöchten, um neue und schöne Formen und Modelle zu schaffen. Dem läßt sich nicht wohl widersprechen. Aber so soll es auch sein. Nur der schon in einem gewissen Wohlstande sich Befindende kann etwas wagen. Denn wie häufig mißlingen

*) VII. Bericht der siebenten Abtheilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse.

**) Die Quellen, Anmerkungen und Citate sind unter den entsprechenden Nummern in den Beilagen angeführt.